

A N F R A G E von Lorenz Schmid (CVP, Männedorf), Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten)

betreffend Anpassung und Neuerlass der Aufnahmeereglemente an Zürcher Mittelschulen

Der Regierungsrat hat am 5. Juni 2008 die Änderungen der Zulassungsbedingungen ins Langzeitgymnasium kommuniziert. Er hat dabei festgehalten, dass mit der nächsten Aufnahmeprüfung im Jahr 2009 für Schülerinnen und Schülern der 1. Sekundarstufe die Möglichkeit entfällt, sich der Aufnahmeprüfung zum Langzeitgymnasium zu stellen. Der Regierungsrat ändert somit die Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmeprüfung dieses Jahr im Hoffen auf eine zweite Chance nicht bestanden haben, oder die im Wissen auf die Möglichkeit, sich erst nach der 1. Sekundarstufe der Aufnahmeprüfung zu stellen, bewusst dieses Jahr auf die Aufnahmeprüfungen verzichtet haben. Der Entscheid wird begründet mit der Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler aus der 1. Sekundarstufe auf Grund ihrer Reife und Verweildauer in der Schule einen Wissensvorsprung haben und sie damit gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus der 6. Klasse im Vorteil sind.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Geht der Regierungsrat mit der Einschätzung einig, dass die Änderung des Aufnahmeereglements Schülerinnen und Schüler betrifft, die sich im Wissen um diese Änderungen dieses Jahr bezüglich des Übertritt in die Oberstufe anders entschieden hätten?
2. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfungen dieses Jahr nicht bestanden haben, vertrauten darauf, die Prüfung nach Abschluss der 1. Sekundarstufe zu wiederholen. Ist diese Änderung der Spielregeln nicht eine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips?
3. Warum wurde die Änderung der Zulassungsbedingungen ins Langzeitgymnasium nicht bereits vor der Anmeldung an die diesjährigen Aufnahmeprüfungen im Frühjahr 2008 kommuniziert?
4. Warum wurde für die Änderung der Zulassungsbedingungen ins Langzeitgymnasium keine Übergangsfrist gewährt?
5. Wäre der Regierungsrat bereit, auf seinen Entscheid - keine Übergangsfrist zu gewähren - zurück zu kommen?
6. Welche Chance räumt der Regierungsrat einem Rechtsmittel gegen diese sofortige Inkraftsetzung des Aufnahmeereglements ohne Übergangsfrist ein?

Lorenz Schmid
Christoph Holenstein
Corinne Thomet-Bürki